

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 39/12 B

L 16 R 358/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 R 6513/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

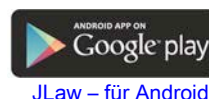
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.12.2011 hat das LSG Berlin-Brandenburg den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Erstattung weiterer Beiträge in Höhe von 4 312,99 Euro verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und einen Verfahrensmangel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 21.3.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und des Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG Beschluss vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht.
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob eine ausländische 'Sprachlehrerin', welche lediglich als Mitarbeiterin einer Sprachschule 'in freier Mitarbeiterschaft' Tätigkeiten entfaltet, der dargestellten gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt."
- 6 Es kann offenbleiben, ob sie damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage im vorgenannten Sinne formuliert und deren Klärungsfähigkeit hinreichend dargetan hat. Jedenfalls fehlt es bereits an einer ausreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Denn hierzu hätte aufgezeigt werden müssen, dass sich die gestellte Rechtsfrage weder anhand des Gesetzes noch aufgrund einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung beantworten lässt. Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen.



- 7 Des Weiteren sieht die Klägerin als grundsätzlich bedeutsam die Frage an, "ob und inwieweit tatsächlich sämtliche seitens der Klägerin in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlten Be(i)träge zurückerstattet werden müssen, wie innerhalb des hiesigen Verfahrens beantragt, oder aber lediglich die Hälfte, wie innerhalb der angegriffenen Bescheide zugesprochen".
- 8 Unabhängig davon, dass die Klägerin damit eine auf ihren Einzelfall bezogene Frage formuliert hat, hat sie es - selbst wenn sich aus der aufgeworfenen Frage eine Rechtsfrage "herausfiltern" ließe, was nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts ist - auch hier versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit darzulegen. Sie benennt schon keine Rechtsvorschrift, aus der sich der geltend gemachte weitergehende Beitragserstattungsanspruch ergeben könnte. Sofern sie meint, "diesbezüglich" liege eine höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG "in neuerer Form" nicht vor, versäumt sie es, sich mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG (und sei es "in älterer Form") und des BVerfG zur aufgeworfenen Problematik der Beitragserstattung auseinanderzusetzen. Warum nur "neuere" Rechtsprechung des BSG die aufgeworfene Frage beantworten könnte, erläutert sie nicht. Überdies bedarf eine Rechtsfrage, auch wenn sie vom BSG im konkreten Einzelfall noch nicht entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergibt (vgl. *Senatsbeschlüsse vom 21.1.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*).
- 9 Sofern die Klägerin meint, das LSG habe verfahrensfehlerhaft gehandelt, weil es das Verfahren nicht "ausgesetzt" habe, obwohl "hinsichtlich der entsprechenden Einstufung ... ein gesondertes Überprüfungsverfahren eingeleitet" worden sei, welches aber "noch nicht abgeschlossen" sei, hat sie bereits nichts zu dem Ermessen vorgetragen, das dem Gericht bei einer Aussetzung wegen Vorgeflichkeit zusteht (§ 114 Abs 2 S 1 SGG). Auch hat sie nicht behauptet, eine Aussetzung angeregt oder gar beantragt zu haben.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

